



Erläuterungen zur Satzungsänderung auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 03.11.2025

Satzung Stand 06/2025	Satzung Änderung zu 01/2026
§1 Name und Sitz (1) Der Verein führt den Namen "Hamburger Turnerschaft von 1816". (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“	§1 Name und Sitz (1) Der Verein führt den Namen "Hamburger Turnerschaft von 1816". (2) Der Verein führt den Zusatz „e.V.“ Er ist rechtsfähig durch Verfügung der Hamburger Senats-kommission für die Justizverwaltung vom 23. Dezember 1899. (3) Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Hamburg.
§2 Zweck des Vereins Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein pflegt die Leibesübungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der sportlichen Übung und Leistung. Hierzu dienen die Vermittlung und Förderung des Sportunterrichts, von Sportbegegnungen, Werbung in den Medien, Einwerben von Fördergeldern und Spenden sowie durch Vorführungen. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. §3 Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§2 Zweck und Ziele (1) Die Hamburger Turnerschaft von 1816 e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot das Sporttreiben in der Gemeinschaft ermöglicht. (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Bildung und Erziehung. (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: ○ das Angebot eines organisierten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs; ○ sportliche Angebote und Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheit; ○ die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche Aktivitäten; ○ die Unterstützung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Senioren; ○ die Förderung des Integrations- und Inklusionssports; ○ die Förderung der Begegnung und des gemeinsamen Austausches durch sportliche Veranstaltungen; ○ den Betrieb eines Sportkindergartens.



Erläuterungen zur Satzungsänderung auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 03.11.2025

§3a Umweltschutz

Der Verein wahrt die Belange des Umweltschutzes gemäß seiner Umweltleitlinien.

- (4) Der Verein ist demokratisch organisiert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos und umweltbewusst tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bekennt sich zum Amateursport. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Mit einem Schutzkonzept vor Gewalt (PVG) sorgt der Verein dafür, dass Gewalt und Missbrauch im Verein keinen Raum erhält und Personen, die von Gewalt und Missbrauch betroffen waren oder sind, im Verein Hilfe finden.
- (7) Der Verein würdigt besondere Verdienste, langjähriges Engagement sowie herausragende Leistungen seiner Mitglieder durch angemessene Ehrungen. Vorschläge für Ehrungen können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Die Entscheidung über die Durchführung und Art der Ehrung trifft der Aufsichtsrat. Ziel der Ehrungen ist die Förderung des Ehrenamtes, die Stärkung der Vereinsgemeinschaft und die Wertschätzung individueller Beiträge zum Vereinsleben.



Erläuterungen zur Satzungsänderung auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 03.11.2025

Aus § 4 (4) wird -> §4 Jugendförderung (1) Der Verein fördert eine zielgerichtete Freizeitgestaltung für Jugendliche und übernimmt dabei soziale und pädagogische Verantwortung. (2) Die Mittel werden vom Vereinsjugendwart gemäß den Vorgaben der Jugendordnung eingesetzt. (3) Die Vereinsjugend erhält ein jährlich von der Delegiertenversammlung zu beschließendes Budget zugewiesen. (4) Mit einem Schutzkonzept vor Gewalt (PVG) sorgt der Verein dafür, dass Gewalt und Missbrauch im Verein keinen Raum erhalten und Personen, die von Gewalt und Missbrauch betroffen waren oder sind, im Verein Hilfe finden.	§3 Jugendförderung (1) Der Verein fördert eine zielgerichtete Freizeitgestaltung für Jugendliche und übernimmt dabei soziale und pädagogische Verantwortung. (2) Die Mittel werden vom Vereinsjugendwart gemäß den Vorgaben der Jugendordnung eingesetzt. (3) Die Vereinsjugend erhält ein jährlich von der Delegiertenversammlung zu beschließendes Budget zugewiesen.
Im Text in § 2 enthalten	§ 4 Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB).
§17 Delegiertenversammlung (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.	§ 17 Delegiertenversammlung (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf für die Versammlungsleitung eine neutrale Person bestimmen, die nicht Mitglied anderer Vereinsgremien ist.



Erläuterungen zur Satzungsänderung auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 03.11.2025

§ 19 Vorstand (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und ihrer Ordnungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.	§ 19 Vorstand (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und ihrer Ordnungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Der Aufsichtsrat ist von den Beschlüssen des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.
§ 26 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zwecks und die Änderung dieser Bestimmung können nur in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils sieben Achteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.	§ 26 Wegfall der Vereinszwecke / Auflösung / Ausgliederung / Verschmelzung des Vereins (1) Der Wegfall des Vereinszwecks § 2 (2), die Ausgliederung eines Teils, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (3) Bei Wegfall des Vereinszwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.